

# Richtlinie zur Förderung „Betriebsanlagen-Coaching“ der Wirtschaftskammer Vorarlberg

## §1 Zielsetzung

Mit gegenständlicher Beratungsförderung sollen Gründer:innen, Ein-Personen-Unternehmen, kleine und mittlere Unternehmen bei der Erstellung der Einreichunterlagen für das Ansuchen um eine Betriebsanlagengenehmigung unterstützt werden. Mit dieser Förderung soll sichergestellt werden, dass die Einreichunterlagen qualitativ so gestaltet sind, um ein effizientes und rasches Behördenverfahren durchzuführen.

## §2 Persönliche Voraussetzungen, antragsberechtigte Unternehmen

- (1) Förderberechtigt sind EPU, kleine und mittlere Unternehmen gemäß EU-KMU-Definition, mit aktiver Gewerbeberechtigung und Firmensitz in Vorarlberg.
- (2) Gründer:innen, die ein gewerbliches Unternehmen mit Sitz in Vorarlberg gründen möchten.
- (3) Das antragstellende Unternehmen darf keine wirtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen zum beauftragten Beratungsunternehmen haben.

## §3 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die gegenständliche Beratungsförderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- (2) Gefördert werden die Kosten für Beratungsunternehmen in Höhe von 75% der förderbaren Kosten, max. EUR 750,-.
- (3) Für die Beratungsleistung darf nur ein Beratungsunternehmen herangezogen werden, das auf der Liste der Betriebsanlagen-Coaches in Vorarlberg steht.
- (4) Eine Rückforderung ist möglich, soweit geltende Vorschriften dies fordern (EU-Beihilfenrecht, nationale Vorschriften, Richtlinien, Fördermissbrauch).
- (5) Die Kosten sind bis zum Abschluss des Projekts, maximal jedoch bis zu 12 Monate nach Förderzusage förderbar. Bei großen Projekten ist eine Fristverlängerung möglich.

## §4 Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten gelten Nettoberatungskosten von Beratungsunternehmen, die bei der Planung und Erstellung von Einreichunterlagen für die Genehmigung oder Änderung einer Betriebsanlage im Sinne der GewO tätig werden, zum Beispiel:

- Das Coaching durch Expert:innen zu Anforderungen erforderlicher Unterlagen zur Genehmigung oder Änderung einer Betriebsanlage
- Erstellung von Betriebsbeschreibungen oder Einreichunterlagen durch Expert:innen
- Erstellung von Detailprojekten durch weitere Fachleute
- Abstimmung der Einreichunterlagen durch die Expert:innen mit der zuständigen Behörde
- Kosten für Rechtsvertreter:innen

## §5 Antragstellung und Abwicklung der Förderung

- (1) Der Förderantrag ist mittels Online-Antragsformular bei der WKV einzureichen.
- (2) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.
- (3) Die Fördervergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen und beurteilungsfähigen Förderansuchen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zur Verfügung stehenden Budgetmittel ausgeschöpft sind bzw. spätestens am 31.05.2026.

## §6 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Geltungsbereich des gegenständlichen Förderprogramms ist das Bundesland Vorarlberg.
- (2) Der Förderwerber/die Förderwerberin hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung ergeben, einzuhalten. Die Wirtschaftskammer Vorarlberg ist berechtigt, sämtliche Verpflichtungen und Maßnahmen, die sich aus den Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Förderungen (EU-Beihilfenrecht, nationale Vorschriften) ergeben, durchzuführen.
- (3) Die Wirtschaftskammer Vorarlberg als Fördergeberin ist zum Zweck der Förderabwicklung berechtigt, Daten in Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderwerber/von der Förderwerberin gestellte Förderansuchen im erforderlichen Umfang einzuholen.
- (4) Eine stichprobenartige Überprüfung der Förderung beim Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin erfolgt durch Organe bzw. Beauftragte der WKV.

## §7 EU-Wettbewerbsrecht

Die Förderung wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gem. VO Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ ABI L 352 vom 24. Dezember 2013 (De-minimis-VO) gewährt. Dabei darf die Gesamtsumme aller De-minimis-Förderungen des Förderwerbers/der Förderwerberin innerhalb dreier Steuerjahre EUR 300.000,- nicht überschritten werden. Der berechnungsrelevante Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen maßgeblich.

## §8 Ausschluss der Förderung

Gegen den/die Förderwerber/in bzw. geschäftsführende Gesellschafter/in darf

- (1) kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss seit der Aufhebung ohne vollständige Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen sein,
- (2) die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

## **§9 Kontrolle der Förderung**

Der Förderwerber/die Förderwerberin ist verpflichtet, alle Auskünfte in Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen, Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstige zur Überprüfung des Fördervorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung vor Ort durch Mitarbeiter:innen der WKV oder von ihr beauftragte Gutachter:innen zuzulassen.

## **§10 Missbrauch der Förderung**

Förderwerbende und von ihnen in Anspruch genommene Beratungsunternehmen, die im Rahmen der gegenständlichen Förderung falsche Erklärungen abgeben oder schwere Verfehlungen begehen oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen werden, sind verpflichtet, die ausgezahlten Fördermittel über schriftliche Aufforderung durch die WKV binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Fördermittel erlischt in diesem Fall. Weiters können Förderwerbende von weiteren Förderungen ausgeschlossen werden. Ein Fördermissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen, insbesondere nach §153b Strafgesetzbuch, nach sich.

## **§11 Gültigkeit der Richtlinie**

- (1) Die Richtlinie tritt mit 01.06.2025 in Kraft.
- (2) Die Richtlinie endet mit Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Budgets, spätestens jedoch mit 31.05.2026.
- (3) Die Richtlinie kann mittels Beschluss des erweiterten Präsidiums verlängert werden.